

Zur Durchsetzung des Beweisbeschlusses in einfachen Strafsachen

Probleme tauchten bei einer Reihe von Gerichten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen vom 5. Mai 1971 auf. So wurde z. T. die Auffassung vertreten, daß dieser Beschluß geringere Anforderungen an die Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung stelle als der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. September 1970. Eine solche Auffassung ist nicht begründet und führt in der Konsequenz zu einer fehlerhaften Rechtsprechung. Im Beschluß des Präsidiums vom 5. Mai 1971 wird in Ziff. 15 ausdrücklich hervorgehoben: „Unter Berücksichtigung der sich aus den §§ 222, 242 ff. StPO ergebenden Anforderungen ist die Beweisführung auf die eindeutige Aufklärung und Feststellung aller zur Entscheidung über die Tatbestandsmäßigkeit der Handlung, ihre Schwere und der weiteren für eine gerechte Strafzumessung notwendigen Tatsachen zu konzentrieren.“

Die Direktoren der Bezirksgerichte Cottbus und Gera hoben hervor, daß sie in dieser Hinsicht sofort Beratungen mit den Richtern führten, um falschen Auffassungen über das Verhältnis dieser beiden Beschlüsse zueinander entgegenzuwirken. Es wurde darauf orientiert, daß es zwischen den grundsätzlichen Anforderungen des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. September 1970 und denen des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971 keine prinzipiellen Unterschiede gibt. Auch die Durchführung von Strafverfahren in einfachen Strafsachen muß garantieren, daß der Sachverhalt in dem für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Umfang exakt in be- und entlastender Hinsicht aufgeklärt wird, daß die Persönlichkeit des Täters tatbezogen beurteilt wird und ein wahrheitsgemäßer Nachweis der Schuld für jeden einzelnen Punkt der Anklage geführt wird.

Unrichtige Schlußfolgerungen wurden teilweise aus der Festlegung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. September 1970 gezogen, soweit es Ziff. 5.3.4. betrifft. Dort heißt es zum Geständnis u. a.: „Ein Geständnis ist in erster Linie durch Vergleich mit den Informationen der anderen Beweismittel zu prüfen. Es kommt darauf an, alle vorhandenen Beweismittel beizuziehen, die einen solchen Vergleich ermöglichen. Es ist fehlerhaft, bei Vorliegen eines Geständnisses auf Zeugen, Gegenstände und Aufzeichnungen in der Beweisaufnahme zu verzichten.“ Daraus wurde z. T. abgeleitet, daß zur Überprüfung des Geständnisses alle vorhandenen Zeugen zu hören und alle sonstigen Beweismittel zu erheben sind. Ein solches Ziel verfolgt der Beweisbeschluß nicht. Er steht deshalb auch nicht im Widerspruch zum Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971, in dem in Ziff. 15 festgelegt ist: „Bei Vorliegen eines Geständnisses kann auf die Vernehmung von Zeugen verzichtet werden, wenn die Richtigkeit des Geständnisses in der Beweisaufnahme durch andere Beweismittel bestätigt wird.“ Die Gerichte haben danach, ausgehend von den konkreten Bedingungen des Einzelfalls, jeweils zu bestimmen, welche Beweismittel benötigt werden, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit exakt zu prüfen und festzustellen. Das kann z. B. auch durch Beweisgegenstände und Aufzeichnungen gemäß §§ 24 Abs. 1 Ziff. 4, 49 ff. StPO geschehen. Dazu gehören Tatortbefundberichte, Beschlagnahmeprotokolle, Urkunden usw. Es bedarf also nicht immer der Vernehmung von Zeugen. Bestehen aber zwischen dem Geständnis des Angeklagten und anderen Beweismitteln Abweichungen über bedeutsame Tat-

umstände oder sind über die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung hinaus wichtige, insbesondere für die Strafzumessung relevante Tatsachen noch zu klären, dann bedarf es in den meisten Fällen der Vernehmung von Zeugen. Insoweit gibt Ziff. 14 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971 eine klare Orientierung.

Zur Prüfung der Beweismittel

Größeres Augenmerk muß in der gerichtlichen Tätigkeit der exakten Prüfung der Beweismittel gewidmet werden. Es kommt noch vor, daß im Eröffnungsverfahren der Frage nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, welche der zur Verfügung stehenden Beweismittel in der gerichtlichen Hauptverhandlung benötigt werden, bzw. ob die angebotenen Beweismittel tatsächlich geeignet sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten entsprechend den gesetzlichen Forderungen exakt zu prüfen und festzustellen. Wird im Eröffnungsverfahren dieses Erfordernis beachtet, dann ist in der Regel auch gewährleistet, daß in der Hauptverhandlung die erforderlichen Beweismittel vorliegen, die zur Aufklärung und Feststellung der Tat, der Persönlichkeit des Täters und seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit benötigt werden.

Es ist mit dem Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 5. Mai 1971 unvereinbar, wenn z. B. bei mehrfacher Begehung von Eigentumsdelikten nicht alle Einzelhandlungen aufgeklärt werden oder, wenn von einer bewiesenen Handlung aus auf die schuldhafte Begehung anderer Handlungen geschlossen wird. Einwendungen des Angeklagten dürfen insoweit nicht als „Schutzbehauptung“ zurückgewiesen werden. Es ist erforderlich, eine entsprechende Prüfung der Einwände vorzunehmen und sich sachlich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Liegen Gruppenstrafataten vor, so ist in der Beweisaufnahme der Tatbeitrag jedes Beteiligten exakt festzustellen, um globale Wertungen der Tatbeteiligung und daraus resultierende, nicht überzeugende Strafzumessung zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Gerichte noch mehr Augenmerk darauf richten müssen, in den Urteilsgründen eine überzeugende Auseinandersetzung mit den Beweismitteln und den durch sie vermittelten Beweistatsachen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung der Handlung des Angeklagten vorzunehmen. Die Gerichte haben ihre Auffassung darzulegen, wenn z. B. einander widersprechende Zeugenaussagen vorliegen, und zu begründen, warum sie den verwerteten Beweismitteln den Vorrang geben.

Zur Feststellung der Schuldfähigkeit Jugendlicher

Nach wie vor gibt es Probleme bei der Feststellung und Begründung der Schuldfähigkeit Jugendlicher gemäß § 66 StGB. Hier wird z. T. lediglich eine globale Einschätzung und Begründung ohne Rücksicht auf die Spezifik der einem Jugendlichen zur Last gelegten Straftaten vorgenommen. So hatte sich ein Kreisgericht in einer Strafsache wegen Diebstahls bei der Feststellung der Schuldfähigkeit auf ein Gutachten bezogen, das früher im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit angefertigt worden war. Der Rechtsmittelssenat forderte in diesem Falle berechtigt ein deliktbezogenes Gutachten.

Es gibt auch noch Fälle, in denen trotz begründeter Hinweise fachkundiger Einrichtungen, wie z. B. der Kinderfürsorge, die zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit führen, kein psychologisches Gutachten eingeholt